



BVT - Beratungsblatt

Wir möchten Sie, als zukünftige(n) Studierende(n), auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen:

Sollten Sie nicht bis zum letzten Tag vor Beginn der Fachschulausbildung versicherungspflichtig beschäftigt sein (=arbeiten), **vergessen Sie nicht, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos zu melden** und Arbeitslosengeld (ALG I) zu beantragen. Ansonsten verlieren Sie gegebenenfalls Ihren Anspruch auf ALG I.

Melden Sie sich auf jeden Fall arbeitslos, auch wenn zwischen dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses und dem Beginn Ihres Studiums nur ein oder zwei Tage liegen.

(z. B.: Ende der Beschäftigung = Freitag, der 31.08. – Beginn des Studiums = Montag, der 03.09.)

Sollten Sie kein ALG I beantragen, werden Sie nach Abschluss der Fachschulausbildung und bei anschließender Arbeitslosigkeit, automatisch in HARTZ IV eingestuft. Ihr Anspruch auf ALG I verfällt, weil Sie während der zwei Jahre der Fachschulausbildung nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Haben Sie sich jedoch vor Beginn der Fachschulausbildung bereits arbeitslos gemeldet, können Sie den Bezug von ALG I fortsetzen!

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr

Harald Schulte
Hauptgeschäftsführer